

KUNDMACHUNG

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Herzogenburg vom 23. Oktober 2023 über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher. Aufgrund des § 18 des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997, LGBl. 0032, in der derzeit geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Der monatliche Bezug des Bürgermeisters wird durch § 15 (1) des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997 geregelt.

§ 2

Die monatliche Entschädigung des Vizebürgermeisters beträgt 24,8 % des Ausgangsbetrages.

§ 3

Den Mitgliedern des Stadtrates mit Ausnahme des Vizebürgermeisters gebührt eine monatliche Entschädigung von 14 % des Ausgangsbetrages.

§ 4

Die monatliche Entschädigung eines Ortsvorstehers beträgt für den Ortsteil Gutenbrunn 14% und für den Ortsteil St. Andrä an der Traisen 14,9 % Ausgangsbetrages.

§ 5

Den Mitgliedern des Gemeinderates gebührt eine monatliche Entschädigung in der Höhe von 3,6 % des Ausgangsbetrages.

§ 6

Dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gebührt eine monatliche Entschädigung von 7 % des Ausgangsbetrages.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnung des Gemeinderates über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher vom 04. Mai 2020 außer Kraft.

Herzogenburg, 24.10.2023

Der Bürgermeister:

Mag. Christoph Artner

